

XII. (Irrthum in der Person.) Beim Pfarrer in H., Oberösterreich, meldet sich ein Brautpaar zur Eheschließung. Der Bräutigam, laut Taufscheines Joh. Müller, geboren 1852 zu Wien, gibt an, daß er ledigen Standes, katholischer Religion, nach Wien zuständig, von Profession Mechaniker sei und seit 5 Jahren theils in Nord-Italien, in der Schweiz, in Frankreich und Belgien sich aufgehalten habe. Nach Wissen des Pfarrers wohnt er seit 5 Monaten im Pfarrorte H. und lebt so beiläufig à la Hugo Schenk, d. h. gibt sich einen noblen Anstrich, hat bald in Linz, bald in Salzburg, bald in Passau, bald noch anderswo in Geschäften zu thun, reist häufig fort und heim, und geht so mitunter auch auf Freiessfüßen. — Die Braut ist Klara Mayr, 34 Jahre alt, ledig, katholisch, Besitzerin eines von ihren Eltern ererbten, kleinen Anwesens im Pfarrorte H. und zeitlebens daselbst wohnhaft.

Das Brauteramen ergibt keinerlei Hinderniß, so daß auch schon die Zeit der Verkündigungen und der Trauung festgesetzt wird.

Doch die Angaben und die Lebensweise des Bräutigams erregen im Pfarrer schwere Bedenken, so daß er demselben erklärt: „Sie müssen mir einen gültigen Beweis über Ihre Heimatsberechtigung bringen, sonst kann ich Sie nicht zur Eheschließung zulassen; denn der Taufschein beweist durchaus nicht, daß Sie nach Wien zuständig sind.“

Nun ist das Feuer am Dache; „Extrigkeiten, unnötige Secatur, Eigensinn, Borniertheit“ u. s. w. prasselt es aus dem Munde des Bräutigams. Doch der Pfarrer dankt innerlich seinem Gott für den guten Einfall, mäßigt sich, und erklärt dem Bräutigam die Nothwendigkeit des Nachweises der Zuständigkeit, so daß auch der Bräutigam selbst wieder seine Ruhe gewinnt und den geforderten Nachweis nächstens zu liefern verspricht. — Im guten Glauben an dieses Versprechen nimmt der Pfarrer das erste Aufgebot vor. Zwei Tage darauf erscheint die Braut im Pfarrhose, entrichtet eine „schöne Empfehlung“ vom Bräutigam, der in Geschäftsangelegenheiten auf etliche Tage verreist sei, und übergibt eine sehr abgenützte Legitimationskarte des Bräutigams als Beweismittel für die Heimatsberechtigung in Wien. Der Pfarrer sieht die Karte oberflächlich an, legt sie dann bei Seite und redet der Braut in's Gewissen, daß es eine sehr gewagte, gefährliche Sache sei, einen Mann zu heiraten, über dessen ganzes Um und Auf man eigentlich gar nichts sicher wisse. — Nachdem die Braut diese schöne Lehre demüthig angehört und sich entfernt hat, nimmt der Pfarrer die ihm überreichte Legitimationskarte, liest sie genau, vergleicht sie mit dem Taufscheine und was findet er? Die Legitimationskarte lautet auf Josef Müller, geboren zu Wien 1850. — „Das stimmt nicht,“ sagt er, „da mach' ich kurzen Proceß,“ — setzt sich hin, schreibt einen kurzen Bericht über den Vorfall unter

genauer Anführung der im Tauffcheine und in der Legitimationskarte enthaltenen Daten an das „Conscriptionsammt des Magistrates der Reichs-, Haupt- und Residenzstadt Wien“ und ersucht um Bekanntgabe, ob Johann Müller dort heimatberechtigt sei. — Und siehe, am Tage, an welchem das zweite Aufgebot vorgenommen werden soll, erhält er aus Wien die Mittheilung, der im Tauffcheine bezeichnete Johann Müller sei ein unbescholtener Geschäftsmann in Wien und bereits seit zwei Jahren verhehlicht; — der in der Legitimationskarte beschriebene Josef Müller aber sei wegen Verbrechens der . . . bereits seit 5 Jahren steckbrieflich verfolgt.

Wie Schuppen fällt es dem Pfarrer von den Augen. „Gott sei Dank!“ Sogleich wird die Braut von dieser Amtsnachricht verständigt. Der gewesene Bräutigam bleibt seit der „schönen Empfehlung“ aus. Eine dritte Verkündigung wird natürlich nicht mehr vorgenommen.

Nun aber setzen wir den Fall, der Pfarrer hätte sich mit dem Tauffcheine begnügt, und das Brautpaar getraut, und die Braut hätte den Consens nur dem unbescholtenen Johannes, aber nicht dem Verbrecher Josef geben wollen. Was wäre von dieser Eheschließung zu halten?

Sie wäre total ungiltig, sowohl in foro ecclesiastico, als auch in foro civili (austriaco.)

Daß sie ungiltig wäre in foro ecclesiastico, sagt, abgesehen von allen anderen diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen, klar der § 14 der Anweisung für geistliche Ehegerichte, welcher lautet:

„Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.“

Daß diese Eheschließung auch in foro civili (austriaco) ungiltig wäre, geht aus der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. December 1874, Z. 7205 (5555 G. U.) hervor, welcher zufolge ein Aufgebot (und die nachgefolgte Ehe), wobei auch nicht ein einziges Mal der rechte Name (statt des Taufnamens des steckbrieflich Verfolgten, jener des unbescholtenen Bruders) verkündet wurde, ungiltig ist.

Linz.

Pfarrprov. Ferdinand Stöckl.

XIII. (Auswärts beichten.) Das vierte Kirchengebot bezieht, dem „verordneten Priester“ wenigstens einmal im Jahre zu beichten. Unter dem „verordneten Priester“ wurde früher allgemein der eigene Pfarrer oder sein Stellvertreter verstanden. Die Folge davon war, daß die Ofterbeichten fast nur bei den eigenen Pfarrgeistlichen abgelegt wurden. Dieses hatte aus leicht ersichtlichen